# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN STROM & ERDGAS

**Präambel**

Ziel der e.optimum ist die Optimierung der Energiekosten der Kunden. Die Form der Energiebeschaffung ist abhängig vom jeweiligen Tarif. Die verschiedenen Tarife einschließlich der möglichen Erweiterungen sowie der eventuellen Vergünstigungen sind im Tarifinformationsblatt (siehe auch www.eoptimum.de/vertragsunterlagen) geregelt. Dieses gilt in Ergänzung des jeweiligen Energieliefervertrages sowie der vorliegenden AGB.

Das Tarifinformationsblatt und die vorliegenden AGB gelten sowohl für Privat- als auch für Gewerbekunden, sofern und soweit in der jeweiligen Ziffer keine ausdrückliche Bezugnahme auf die Kundengruppe Privat- bzw. Gewerbekunden erfolgt. Privatkunden i.S.d. vorliegenden AGB sind alle Verbraucher gemäß § 13 BGB. Alle sonstigen Kunden sind gewerbliche Kunden.

**1. Zustandekommen des Vertrages**

Mit der Übergabe des Energielieferangebots gibt der Kunde ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Energieliefervertrages gegenüber e.optimum ab. Der Energieliefervertrag kommt zustande, sobald e.optimum dies dem Kunden gegenüber in Form eines Begrüßungsschreibens bestätigt. Das Begrüßungsschreiben sowie sämtliche weiteren Erklärungen seitens e.optimum im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss sowie im Zusammenhang mit eventuellen Abweichungen bzw. Zusatzvereinbarungen sind nur dann bindend, wenn diese von der E-Mail-Adresse vorstand@eoptimum.de abgegeben werden. Dies gilt sowohl für Erklärungen im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss als auch für Erklärungen nach dem Vertragsschluss.

Stellt sich nach Annahme des Energielieferangebots durch e.optimum heraus, dass die Energielieferung nicht über einen deutschen Bilanzkreis oder nicht über den örtlichen Verteilnetzbetreiber erfolgt, so endet der Vertrag in dem Zeitpunkt, in dem e.optimum von einem der vorgenannten Umstände Kenntnis erlangt, ohne dass es einer Kündigung bedarf (auflösende Bedingung). Eine Belieferung von Energie erfolgt in diesem Fall nicht.

**2. Durchführung der Lieferung, Lieferbeginn**

2.1 Die Lieferung erfolgt nach den Bestimmungen dieses Vertrags sowie den Vorgaben des EnWG und der auf der Grundlage des EnWG erlassenen Rechtsverordnungen sowie den einschlägigen vollziehbaren Festlegungen und Beschlüssen der Bundesnetzagentur, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2.2 e.optimum wird dem Kunden den Lieferbeginn für die jeweilige Abnahmestelle in digitaler (E-Mail) oder in Schriftform mitteilen.

2.3 Verzögerungen des Lieferbeginns/Wechsels des Energieversorgers aufgrund unvollständiger oder fehlerhafter Informationen zu einer oder mehrerer Abnahmestelle/n gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden.

**3. Nachreichen von Abnahmestellen**

Das Nachreichen weiterer Abnahmestellen bestimmt sich nach Ziffer 3 des Energielieferangebots.

**4. Gesamtpreis Strom und Erdgas**

Für die an den jeweiligen Kunden tatsächlich gelieferten Energiemengen zahlt der Kunde einen Gesamtpreis, der sich aus dem monatlichen Energiepreis einerseits und den sonstigen Preisbestandteilen Strom und Erdgas andererseits zusammensetzt. Der monatliche Energiepreis je Abnahmestelle bestimmt sich in Abhängigkeit von dem entsprechenden Tarif der Abnahmestelle nach Maßgabe des Tarifinformationsblatts (siehe auch www.eoptimum.de/vertragsunterlagen). Die sonstigen Preisbestandteile Strom und Erdgas sind in der folgenden Ziffer 4.1 im Einzelnen aufgeführt.

4.1 **Preisbestandteile Strom und Erdgas**

Der monatliche Energiepreis erhöht sich um die folgenden weiteren Preisbestandteile:

a) Konzessionsabgabe gemäß Ziffer 4.2,
b) ermittelte Netznutzungsentgelte gemäß Ziffer 4.3,
c) Beschaffungsnebenkosten / -entgelte gemäß Ziffer 4.4,
d) ggf. Kosten für Messstellenbetrieb und Messung gemäß Ziffer 4.5,
e) ermittelte verbrauchsabhängigen Leistungsentgeltes gemäß Ziffer 4.6,
f) Strom- bzw. Energiesteuer und Umsatzsteuer gemäß Ziffer 4.7,
g) ggf. Bearbeitungspauschale bei Minderverbrauch gem. Ziffer 4.8,

**für Strom zusätzlich:**

a) vom Netzbetreiber erhobenen Zuschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) gem. Ziffer 4.9,
b) § 19-StromNEV-Umlage gemäß Ziffer 4.10,
c) Offshore-Netzumlage gemäß Ziffer 4.11,
d) Abschaltumlage gemäß Ziffer 4.12,
e) dem ggf. zusätzlichen Ökostromaufschlag einer möglichen Tariferweiterung. Die verschiedenen Tarife einschließlich der möglichen Erweiterungen sind im Tarifinformationsblatt Strom & Erdgas (siehe auch www.e-optimum.de/vertragsunterlagen) geregelt.

**für Erdgas zusätzlich:**

a) Bilanzierungs- und Gasspeicherumlage gem. Ziffer 4.13
b) staatlichen CO2-Bepreisung auf Basis des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) gem. Ziffer 4.14
c) dem ggf. zusätzlichen Ökogasaufschlag einer möglichen Tariferweiterung. Die verschiedenen Tarife einschließlich der möglichen Erweiterungen sind im Tarifinformationsblatt Strom & Erdgas (siehe auch www.eoptimum.de/vertragsunterlagen) geregelt.

4.2 **Konzessionsabgabe**

Der Gesamtpreis erhöht sich um die Konzessionsabgabe. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der Konzessionsabgabenverordnung. Die Abrechnung der reduzierten Konzessionsabgabe für Sondervertragskunden i.S.d. Konzessionsabgabenverordnung in Höhe von 0,11 Cent/kWh für Strom und 0,03 Cent/kWh für Gas von e.optimum gegenüber dem Kunden steht unter dem

Vorbehalt, dass der Netzbetreiber ebenfalls die reduzierte Konzessionsabgabe gegenüber e.optimum abrechnet.

4.3 **Netznutzungsentgelte**

a) Der Gesamtpreis erhöht sich weiter um das an den Netzbetreiber abzuführende Netznutzungsentgelt in der jeweils vom Netzbetreiber kalkulierten Höhe auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i.V.m. der ARegV, StromNEV bzw. GasNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgesetzten Erlösobergrenze. Die Preisblätter werden von den jeweiligen Netzbetreibern auf deren Internetseiten bekanntgegeben.

b) Änderungen der Netznutzungsentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber e.optimum wirksam werden.

c) Bezieht der Kunde das Erdgas in einer anderen als der vereinbarten Druckebene bzw. den Strom in einer anderen als der vereinbarten Spannungs- oder Umspannebene oder gilt für den Kunden ein singuläres Netznutzungsentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV bzw. ändert sich eine der aufgeführten Komponenten während der Vertragslaufzeit und stellt der Netzbetreiber e.optimum deshalb abweichende Netznutzungsentgelte in Rechnung, so gilt diese Änderung auch für die Abrechnung der e.optimum gegenüber dem Kunden. Der Kunde wird über die Änderungen spätestens mit der nächsten Rechnung oder Abschlagsforderung informiert.

d) Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzten Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z.B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Parteien dieses Vertrages das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netznutzungsentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich.

   Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Entnahmestellen durch e.optimum – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

e) Ziffer 4.3 d) gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Festlegung der Erlösobergrenze von dem Netz des Netzbetreibers vorgelagertem Netzbetreiber, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des jeweils vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben.

**Für Strom gilt zusätzlich:**
Kunden mit RLM-Abnahmestellen sind bei Verfügungen über individuelle Netzentgelte verpflichtet, dies vor Lieferbeginn bei e.optimum anzuzeigen und die relevanten Unterlagen (Vereinbarung über ein individuelles Netzentgelt, Zustimmungserklärung, Preisblatt) einzureichen.

4.4 **Beschaffungsnebenkosten /-entgelte**

Beschaffungsnebenkosten /-entgelte sind sämtliche Kosten, die in mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhang mit der Energiebeschaffung stehen. Darunter fallen somit insbesondere Umsatzentgelte, Börsenzugangskosten, Ausgleichsenergiekosten (RLM), Aufwände für Mehr-/ Mindermengen (SLP) sowie der im Kontext der Energiebeschaffung anfallenden Zinsaufwände, Gebühren, Prämien, Provisionen und sonstigen Entgelte für die Stellung von Sicherheiten. Alle Beschaffungsnebenkosten /-entgelte werden ohne Aufschlag durchgereicht und jeweils nach deren Rechnungseingang mit der nächstmöglichen Abrechnung in Rechnung gestellt. Beschaffungsnebenkosten /-entgelte werden tarifunabhängig ermittelt und in den Abrechnungen gesondert ausgewiesen.

**Für Erdgas gilt zusätzlich:**

Soweit e.optimum beschaffungsseitig im Rahmen der virtuellen Konvertierung von Gasmengen (H-Gas zu L-Gas oder L-Gas zu H-Gas) ein Konvertierungsentgelt oder eine Konvertierungsumlage oder ein Entgelt für die Nutzung des virtuellen Handelspunktes (VHP-Entgelt) an den Marktgebietsverantwortlichen entrichten muss, handelt es sich dabei ebenfalls um Beschaffungsnebenkosten / -entgelte i.S.v. Ziffer 4.4.

4.5 **Kosten für Messstellenbetrieb und Messung**

Die der e.optimum vom Netzbetreiber an der Abnahmestelle in Rechnung gestellten Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung werden an den Kunden ohne Aufschlag weiterberechnet. Die Höhe der Preise ist i.d.R. auf der Internetseite des entsprechenden Netzbetreibers, i.d.R. der örtliche Netzbetreiber, veröffentlicht. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde nicht über einen eigenen Messstellenvertrag verfügt. In diesem Fall gilt, dass der Kunde die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung direkt vom zuständigen Messstellenbetreiber berechnet bekommt.

4.6 **Verbrauchsabhängiges Leistungsentgelt**

e.optimum erhebt ein verbrauchsabhängiges Leistungsentgelt.

Die Verbrauchklassen mit dem jeweiligen maximalen Leistungsentgelt sind für Strom und für Gas nachfolgend geregelt. e.optimum nimmt bei Vertragsschluss eine Eingruppierung des Kunden in eine Verbrauchsklasse vor, die auf der Grundlage des historischen Gesamtverbrauchs des Kunden mit allen seinen in der Anlage „Abnahmestellen Strom und Erdgas“ aufgeführten Abnahmestellen erfolgt. Bei Lieferbeginn gilt zunächst die vorgenannte Eingruppierung.

Sofern e.optimum davon Kenntnis erlangt, dass die voraussichtlichen künftigen Verbräuche gemäß der aktuellen Jahres-Verbrauchprognose aller in Belieferung befindlichen Abnahmestellen höher oder niedriger sind als die für die Eingruppierung zugrunde gelegten historischen Verbräuche bzw. die tatsächlichen Verbräuche während der Belieferung, ist e.optimum berechtigt, auf der Grundlage der erlangten Informationen (z.B. tatsächliche Verbräuche, Netzbetreiber-Prognosen, Informationen des Kunden etc.) den Kunden in eine andere Verbrauchsklasse einzuordnen.

**Bezüglich Strom gilt:**
Für Kunden mit einem Gesamtverbrauch bis 50.000 kWh beträgt das maximale Leistungsentgelt 0,035 EUR/kWh; für Kunden mit einem Gesamtverbrauch bis 100.000 kWh beträgt das maximale Leistungsentgelt 0,033 EUR/kWh; für Kunden mit einem Gesamtverbrauch bis 200.000 kWh beträgt das maximale Leistungsentgelt 0,031 EUR/kWh; für Kunden mit einem Gesamtver-

brauch bis 350.000 kWh beträgt das maximale Leistungsentgelt 0,029 EUR/kWh; für Kunden mit einem Gesamtverbrauch bis 500.000 kWh beträgt das maximale Leistungsentgelt 0,027 EUR/kWh; für Kunden mit einem Gesamtverbrauch bis 750.000 kWh beträgt das maximale Leistungsentgelt 0,025 EUR/kWh; für Kunden mit einem Gesamtverbrauch bis 1.000.000 kWh beträgt das maximale Leistungsentgelt 0,023 EUR/kWh; für Kunden mit einem Gesamtverbrauch von mehr als 1.000.000 kWh beträgt das maximale Leistungsentgelt 0,020 EUR/kWh**.**

**Bezüglich Erdgas gilt:**
Für Kunden mit einem Gesamtverbrauch bis 100.000 kWh beträgt das maximale Leistungsentgelt 0,018 EUR/kWh; für Kunden mit einem Gesamtverbrauch bis 350.000 kWh beträgt das maximale Leistungsentgelt 0,017 EUR/kWh; für Kunden mit einem Gesamtverbrauch bis 650.000 kWh beträgt das maximale Leistungsentgelt 0,016 EUR/kWh; für Kunden mit einem Gesamtverbrauch bis 1.000.000 kWh beträgt das maximale Leistungsentgelt 0,015 EUR/kWh; für Kunden mit einem Gesamtverbrauch bis 1.500.000 kWh beträgt das maximale Leistungsentgelt 0,014 EUR/kWh; für Kunden mit einem Gesamtverbrauch bis 2.000.000 kWh beträgt das maximale Leistungsentgelt 0,013 EUR/kWh; für Kunden mit einem Gesamtverbrauch bis 3.000.000 kWh beträgt das maximale Leistungsentgelt 0,012 EUR/kWh; für Kunden mit einem Gesamtverbrauch bis 5.000.000 kWh beträgt das maximale Leistungsentgelt 0,010 EUR/kWh; für Kunden mit einem Gesamtverbrauch von mehr als 5.000.000 kWh beträgt das maximale Leistungsentgelt 0,008 EUR/kWh.

4.7 **Stromsteuer bzw. Energiesteuer und Umsatzsteuer**

Alle genannten Preise sind Nettopreise. Zusätzlich fallen Strom- bzw. Energiesteuer sowie auf die Nettopreise Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe an.

4.8 **Bearbeitungspauschale bei Minderverbrauch für Gewerbekunden**

Liegt der Jahresverbrauch unter 6.000 kWh bei einer Stromabnahmestelle bzw. unter 24.000 kWh bei einer Gasabnahmestelle, so erhebt die e.optimum eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 10,88 EUR/Monat für SLP-Lieferstellen. Der Jahresverbrauch bestimmt sich aus dem Verbrauch der Turnusabrechnung des letzten vorliegenden Abrechnungszeitraums. Sofern dieser mehr oder weniger als 365 Tage umfasst, wird der Zeitraum auf einen Jahreszeitraum von 365 Tagen runter- bzw. hochgerechnet.

Liegt der monatliche Verbrauch unter 6.000 kWh bei einer Stromabnahmestelle mit intelligentem Messsystem (iMSys), so erhebt die e.optimum eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 10,88 EUR/Rechnung.

Liegt der monatliche Verbrauch unter 6.000 kWh bei einer RLM-Stromabnahmestelle bzw. unter 24.000 kWh bei einer RLM-Gasabnahmestelle, so erhebt die e.optimum eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 49 EUR/Rechnung.

**Weitere Preisbestandteile Strom:**

4.9 **KWKG-Umlage**

Der Gesamtpreis erhöht sich ferner um die nach Maßgabe des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungs-gesetz KWKG) erhobenen Aufschläge in der jeweils geltenden Höhe (derzeit gemäß § 26a KWKG). Die Aufschläge werden vom Netzbetreiber auf Grundlage einer kalenderjährlich veröffentlichten Prognose auf der Internetseite (derzeit www.netztransparenz.de) der Übertragungsnetzbetreiber und den Vorgaben des KWKG festgelegt.

4.10 **§ 19 StromNEV-Umlage**

a) Der Gesamtpreis erhöht sich um die vom Netzbetreiber erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern auf Grundlage der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 14.12.2011 (Az. BK8-11-024) festgelegte Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19-StromNEV-Umlage), die für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die § 19-StromNEV-Umlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 25. Oktober eines Kalenderjahres auf den Internetseiten (derzeit www.netztransparenz.de) der Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht und in Cent pro an Letztverbraucher gelieferter Kilowattstunde angegeben.

b) e.optimum erhebt bei allen Abnahmestellen unterjährig die Umlage nach Absatz a) gemäß Letztverbrauchskategorie A (§ 19 StromNEV-Umlage). Sofern der tatsächliche Verbrauch einer Abnahmestelle mehr als 1.000.000 kWh beträgt wird die Rabattierung für den übersteigenden Teil im Rahmen der Jahresausgleichsrechnung erstattet, sofern im Zeitpunkt der Erstellung der Kunde seine Verbräuche gegenüber dem Netzbetreiber erklärt hat und dieser die Verbräuche gegenüber e.optimum berücksichtigt hat.

4.11 **Offshore-Netzumlage**

Der Gesamtpreis erhöht sich ferner um die vom Netzbetreiber erhobene Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG 2012, die für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die Umlage wird ab dem 01.01.2014 als Aufschlag auf die Netzentgelte erhoben und auf die Letztverbraucher in Cent pro verbrauchte Kilowattstunde umgelegt. Die Offshore-Netzumlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres auf den Internetseiten der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit www.netztransparenz.de) veröffentlicht.

4.12 **Abschaltumlage**

Der Gesamtpreis erhöht sich ferner um die vom Netzbetreiber erhobene sog. Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV. Die Abschaltumlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 25. Oktober eines Kalenderjahres auf den Internetseiten der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit www.netztransparenz.de) veröffentlicht und in Cent pro an Letztverbraucher gelieferter Kilowattstunde angegeben.

**Weitere Preisbestandteile Erdgas**

4.13 **Bilanzierungs- und Gasspeicherumlage**

Weiterhin erhöht sich der Gesamtpreis um die an den Marktgebietsverantwortlichen von e.optimum zu entrichtende Bilanzierungsumlage gemäß GaBi Gas 2.0 (BK7-14-020) und der Umlage gemäß § 35e EnWG (Gasspeicherumlage). Diese sind vom zuständigen Marktgebietsverantwortlichen im Internet veröffentlicht.

Änderungen der Umlagen werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber e.optimum wirksam werden. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der auf den Anpassungsmonat folgenden Rechnungsstellung informiert.

4.14 **Hoheitliche CO2-Bepreisung gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz**

Weiterhin erhöht sich der Gesamtpreis um die staatliche CO2-Bepreisung gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) zur Erreichung der nationalen Klimaziele.

e.optimum berechnet im Kalenderjahr 2026 eine CO2-Bepreisung in Höhe von 1,179 ct/kWh, Sofern es aufgrund von Temperatureinflüssen zu einer nachträglich erhöhten Beschaffungsmenge und einem dementsprechend erhöhten Preis für die beschaffte Menge kommen sollte, ist e.optimum berechtigt, die erhöhten Kosten im folgenden Kalenderjahr dem dann gültigen CO2-Preis zuzuschlagen. Sofern es e.optimum gelingt, im Rahmen der regulären Auktion einen günstigeren Preis als 1,179 ct/kWh zu erzielen, ist e.optimum verpflichtet, die entsprechende Differenz im folgenden Kalenderjahr dem dann gültigen CO2-Preis in Abzug zu bringen.

**Allgemein gilt:**

4.15 **Steuern, Abgaben, Umlagen und sonstige Belastungen**

a) Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektr. Energie bzw. Erdgas nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern, Umlagen oder Abgaben belegt, kann e.optimum hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen.

b) Ziffer 4.15 a) gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer Steuer, Umlage oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist e.optimum zu einer Weitergabe verpflichtet.

c) Ziffer 4.15 a) und b) gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie bzw. Erdgas nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) entfällt, soweit diese unmittelbar Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.

4.16 **Änderung des verbrauchsabhängigen Leistungsentgelts**

e.optimum ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das bei Vertragsabschluss vereinbarte Leistungsentgelt bis zur Höhe des in Ziffer 4.6 bezeichneten maximalen Leistungsentgelts durch Erklärung gegenüber dem Kunden neu festzusetzen (Reduzierung oder Erhöhung). Das jeweils neu festgesetzte Leistungsentgelt wird zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung bei dem Kunden verbindlich.

Bei der Anpassung wird e.optimum neben der Entwicklung der eigenen Kosten auch den Jahresverbrauch des Kunden berücksichtigen.

## 5. Abschlagszahlungen, Verbrauchsermittlung, Rechnungsstellung bei Abnahmestellen mit Standard-Lastprofilen (SLP)

Für Abnahmestellen, die auf Grundlage eines Standard-Lastprofils (SLP) beliefert werden, gilt Folgendes:

5.1 **Abschlagszahlungen**

a) Für Abnahmestellen, die auf Grundlage eines Standard-Lastprofils (SLP) beliefert werden, ist frühestens am 15. eines Kalendermonats, beginnend mit dem 15. des Monats vor Lieferbeginn, ein Abschlag zu zahlen. Die Höhe dieser Abschlagszahlung für die jeweilige(n) Abnahmestelle(n) des Kunden berechnet sich aus dem durchschnittlichen Monatsverbrauch an dieser/n Abnahmestelle(n) gemäß den Verbrauchszahlen der letzten Jahresabrechnung.

Die Höhe der Abschlagszahlung wird dem Kunden vor Belieferungsbeginn bekannt gegeben und in Rechnung gestellt. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

b) e.optimum ist berechtigt, die Höhe der Abschlagszahlung entsprechend dem in der Turnusabrechnung abgerechneten Verbrauch anzupassen. Das Recht zur Anpassung der Abschlagszahlung besteht unabhängig vom Verbrauch bzw. der Turnusabrechnung auch dann, wenn sich die Energieeinkaufspreise erheblich erhöhen oder reduzieren.

c) Für Abnahmestellen nach Ziffer 5.1 erstellt e.optimum zum Ende jedes Abrechnungsjahres (Turnusabrechnung) und zum Ende des Lieferverhältnisses eine Abrechnung, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter der Anrechnung der Abschlagszahlungen nach Ziffer 5.1 abgerechnet wird. Ein eventuelles Guthaben wird dem Kunden durch e.optimum erstattet, sofern keine offenen Posten bestehen, ein eventueller Restbetrag ist vom Kunden zu begleichen

Sofern sich ein Kunde für eine oder mehrere Abnahmestellen im Zahlungsverzug befindet, und der gleiche Kunde für eine oder mehrere Abnahmestellen ein Guthaben aufweist, ist e.optimum berechtigt, das Guthaben solange einzubehalten, bis die Forderungen erfüllt sind. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Aufrechnung seines Guthabens mit den gegen ihn bestehenden Forderungen zu erklären.

5.2 **Verbrauchsermittlung**

a) Die Verbräuche werden wie folgt ermittelt: e.optimum fordert den Kunden zum Lieferbeginn, zum Lieferende sowie 1x jährlich (i.d.R. ca. 4 Wochen vor Ende des jeweiligen Turnus/Abrechnungszeitraums) auf, den Zählerstand an e.optimum mitzuteilen, damit dieser an den zuständigen Messstellenbetreiber weitergeleitet werden kann. Die Weiterleitung hat den Zweck, eine korrekte Abrechnung durch den Netzbetreiber gegenüber e.optimum und im Nachgang von e.optimum gegenüber dem Kunden auf Basis von Echt- und nicht von Ersatz-/Schätzwerten zu gewährleisten.

Nach Erhalt der entsprechenden Aufforderung ist der Kunde verpflichtet, den Zählerstand innerhalb von 14 Tagen e.optimum mitzuteilen.

b) Sofern der Kunde den Zählerstand innerhalb der in Ziff. 5.2 a) geregelten Frist mitteilt, gilt Folgendes:

Sofern sich der vom Kunden mitgeteilte mit dem vom Messstellenbetreiber genannten Zählerstand deckt, erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage dieses Zählerstands. Sofern sich der vom Kunden mitge-

teilte Zählerstand sich nicht mit dem vom Messstellenbetreiber genannten Zählerstand deckt, erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage des vom Messstellenbetreibers mitgeteilten Zählerstands.

c) Sofern der Kunde den Zählerstand innerhalb der in Ziff. 5.2 a) geregelten Frist nicht mitteilt, gilt Folgendes:

Sofern der Messstellenbetreiber gegenüber e.optimum den Zählerstand mitgeteilt hat, erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage dieses Zählerstandes. Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, den Verbrauch zu schätzen, sofern auch ihm keine Verbrauchswerte des Kunden vorliegen. In diesem Fall ist auch e.optimum berechtigt, die Ermittlung der Verbräuche auf der Grundlage der vom Messstellenbetreiber geschätzten Werte vorzunehmen.

Sofern auch durch den Messstellenbetreiber keine Zählerstände übermittelt wurden, ist e.optimum berechtigt gemäß § 40a EnWG, auf Grundlage einer Verbrauchsschätzung, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse erfolgt ist, die Verbrauchsermittlung vorzunehmen. Sobald verbindliche Zählerstände (vom Messstellenbetreiber oder des Kunden) übermittelt werden, wird die nach Ziff. 5.3 gestellte Rechnung storniert und eine neue Abrechnung auf Grundlage des neuen Zählerstands erstellt, sofern nicht bereits die Regelverjährung eingetreten ist.

d) Wenn der Kunde e.optimum außerhalb der in Ziff. 5.2 a) geregelten Verpflichtung hinaus Zählerstände über das Mitgliederportal mitteilt, werden diese von e.optimum bei der Turnusabrechnung berücksichtigt, sofern die Mitteilung vor Erstellung der jeweiligen Rechnung erfolgt ist.

Bei Zählerständen, die nicht am Monatsletzten abgelesen wurden, sowie bei Monaten, für die keine Zählerstände mitgeteilt werden, wird das vom zuständigen Netzbetreiber festgelegte Standardlastprofil für die Abnahmestelle zugrunde gelegt.

Für Abnahmestellen, bei denen die Verbrauchsermittlung über ein intelligentes Messsystem erfolgt, gelten ausschließlich die vom Messstellenbetreiber übermittelten Verbräuche.

5.3 **Rechnungstellung**

a) Der Verbrauch im Turnuszeitraum ergibt sich aus dem Saldo zwischen dem End- und dem Anfangszählerstand. Die Abgrenzung der monatlichen Verbräuche ergibt sich bei Vorliegen von Zählerständen aus den Zählerstanden und bei Nicht-Vorliegen von Zählerständen aus dem Ausrollen des vom zuständigen Netzbetreibers festgelegten Standard-Lastprofil.

Die entsprechend ermittelten Monatsverbräuche werden mit dem für den jeweiligen Monat gemäß Ziffer 4 i.V.m. dem Tarifinformationsblatt Strom & Erdgas ermittelten Energiepreis in Cent/kWh multipliziert. Die so ermittelten monatlichen Rechnungsbeträge für den Abrechnungszeitraum werden addiert.

Der Rechnungsbetrag im vorstehenden Sinn erhöht sich weiter um die weiteren Preisbestandteile gemäß Ziffer 4.2 bis 4.14.

b) Für Strom-Abnahmestellen von Kunden mit intelligentem Messsystem (iMSys) ist e.optimum berechtigt, aber nicht verpflichtet monatlich verbrauchsgenau abzurechnen. Sofern e.optimum eine verbrauchsgenaue Monatsabrechnung vornimmt, wird diese i.d.R. bis zum 20. des auf die Belieferung folgenden Monats erstellt. Auch im Fall der verbrauchsgenauen Monatsabrechnung wird weiterhin die monatliche Abschlagszahlung i.S.v. Ziffer 5.1 erhoben. Diese wird sodann jeweils mit der verbrauchsgenauen Abrechnung des Folgemonats aufgelöst. Sollten aufgrund von technischen Problemen keine Verbrauchswerte vorliegen, ist e.optimum berechtigt, auf Basis von Schätz- bzw. Ersatzwerten abzurechnen. Zudem erstellt e.optimum zum Ende jedes Abrechnungsjahres eine Jahresrechnung, welche die gesetzlichen Umlagen sowie die verbrauchsgenauen Monatsabrechnungen berücksichtigt. Ebenso wird zum Ende des Lieferverhältnisses eine Schlussrechnung erstellt.

c) Auf Anforderung des Kunden kann eine stichtagsbezogene Verbrauchsabrechnung außerhalb des Turnus unter der Voraussetzung erstellt werden, dass der e.optimum die Zählerstände zu dem gewünschten Abrechnungsstichtag zusammen mit dem Ablesedatum mitgeteilt werden. Für Erstellung und Versand der Verbrauchsabrechnungen erhebt e.optimum vom Kunden zusätzliche pauschale Kosten in Höhe von 13,50 EUR pro Rechnung.

d) Sofern es sich bei dem Kunden um einen Wiederverkäufer i.S.v. § 3g Abs. 1 UstG handelt, erfolgt die Rechnungsstellung nur dann auf der Grundlage der Eigenschaft als Wiederverkäufer, wenn der Kunde bei Abgabe seines Angebots auf den Abschluss des Energieliefervertrages die Wiederverkäufer-Bescheinigung des zuständigen Finanzamts vorgelegt hat. Sofern dies nicht erfolgt ist, erfolgt die Rechnungsstellung so als ob der Kunde kein Wiederverkäufer wäre.

## 6. Abschlagszahlungen, Verbrauchsermittlung, Rechnungsstellung bei Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM)

Für Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM) gilt Folgendes:

6.1 **Abschlagszahlungen**

a) Für Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM), ist frühestens am 15. eines Kalendermonats, beginnend mit dem 15. des Monats vor Lieferbeginn, ein Abschlag zu zahlen. Die Höhe dieser Abschlagszahlung für die jeweilige(n) Abnahmestelle(n) des Kunden berechnet sich aus dem durchschnittlichen Monatsverbrauch an dieser/n Abnahmestelle(n) gemäß den Verbrauchszahlen der letzten Jahresabrechnung.

Die Höhe der Abschlagszahlung wird dem Kunden vor Belieferungsbeginn bekannt gegeben und in Rechnung gestellt. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

b) e.optimum ist berechtigt, die Höhe der Abschlagszahlung entsprechend dem in der Monatsrechnung abgerechneten Verbrauch anzupassen. Das Recht

zur Anpassung der Abschlagszahlung besteht unabhängig vom Verbrauch bzw. der Monatsrechnung auch dann, wenn sich die Energieeinkaufspreise erheblich erhöhen oder reduzieren.

c) Für Abnahmestellen nach Ziffer 6.1 erstellt e.optimum für jeden Abrechnungsmonat eine Monatsrechnung und zum Ende des Lieferverhältnisses eine Abrechnung, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter der Anrechnung der Abschlagszahlungen nach Ziffer 6.1 abgerechnet wird. Ein eventuelles Guthaben wird dem Kunden durch e.optimum erstattet, sofern keine offenen Posten bestehen, ein eventueller Restbetrag ist vom Kunden zu begleichen.

Sofern sich ein Kunde für eine oder mehrere Abnahmestellen im Zahlungsverzug befindet, und der gleiche Kunde für eine oder mehrere Abnahmestellen ein Guthaben aufweist, ist e.optimum berechtigt, das Guthaben solange einzubehalten, bis die Forderungen erfüllt sind. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Aufrechnung seines Guthabens mit den gegen ihn bestehenden Forderungen zu erklären.

6.2 **Verbrauchsermittlung**

Die Verbräuche bei RLM-Abnahmestellen ergeben sich aus den vom zuständigen Messstellenbetreiber er- und übermittelten Messwerten.

6.3 **Rechnungstellung**

a) Für RLM-Abnahmestellen erstellt e.optimum für den Liefermonat eine detaillierte Abrechnung.

Bei verzögerten oder fehlenden Netznutzungsrechnungen seitens des Netzbetreibers ist e.optimum berechtigt, eine Abschlagszahlung auf Basis der anteiligen Jahresverbrauchsmenge zu erheben.

Sollte e.optimum seitens des zuständigen Netzbetreibers keine vollständigen Zeitreihen, sondern Zeitreihen mit Ersatzwerten übermittelt bekommen, ist e.optimum berechtigt, auf Basis dieser vorliegenden Werte abzurechnen.

Zudem gilt, dass die Verbrauchsmenge mit dem für den jeweiligen Monat ermittelten Energiepreis gemäß Ziffer 4 i.V.m. dem Tarifinformationsblatt Strom & Erdgas in Cent/kWh multipliziert wird. Der Rechnungsbetrag im vorstehenden Sinn erhöht sich weiter um die weiteren Preisbestandteile gemäß Ziffer 4.2 bis 4.14.

b) e.optimum erstellt für RLM-Abnahmestellen monatlich vorläufige RLM-Rechnungen auf Basis der Verbrauchwerte (Zeitreihe) und rechnet diese Abnahmestellen innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der entsprechenden Netznutzungsabrechnung im Rahmen der Jahresausgleichs- bzw. Schlussrechnung 1:1 ab.

c) Sofern es sich bei dem Kunden um einen Wiederverkäufer i.S.v. § 3g Abs. 1 UstG handelt, erfolgt die Rechnungsstellung nur dann auf der Grundlage der Eigenschaft als Wiederverkäufer, wenn der Kunde bei Abgabe seines Angebots auf den Abschluss des Energieliefervertrages die Wiederverkäufer-Bescheinigung des zuständigen Finanzamts vorgelegt hat. Sofern dies nicht erfolgt ist, erfolgt die Rechnungsstellung so als ob der Kunde kein Wiederverkäufer wäre.

**7. Allgemeine Zahlungsbestimmungen**

7.1 e.optimum erstellt Rechnungen im elektronischen Format (PDF) und versendet diese an den Kunden per Mail. Der Kunde kann e.optimum in digitaler (E-Mail) oder Schriftform auffordern, künftig Rechnungen in Papierform zu erstellen. Die Rechnungsstellung in Papierform erfolgt frühestens für den auf den Zeitpunkt des Zugangs der Aufforderung des Kunden nach Satz 1 bei e.optimum folgenden Kalendermonats. Für Erstellung und Versand der Rechnungen in Papierform erhebt e.optimum eine Kostenpauschale in Höhe von 1,50 Euro pro Rechnung.

7.2 Die Zahlung kann vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen der Ziffer 7 per Überweisung, SEPA Basislastschrift- oder bei Gewerbekunden auch per SEPA Firmenlastschriftverfahren erfolgen. Sonstige Zahlungsarten, insbesondere Zahlung per Scheck sind nicht zulässig.

7.3 Rechnungsbeträge sind 7 Tage nach Rechnungsdatum fällig.

7.4 Sofern der Kunde e.optimum Abnahmestellen zur Belieferung benennt, bei denen er nicht Eigentümer bzw. Anschlussnutzer ist, haftet er im Zweifel für alle im Zusammenhang entstandenen Vertragsverletzungen. Dazu gehört auch die Übernahme möglicher Zahlungsausfälle nach Verstreichen gesetzter Fristen.

7.5 Sofern e.optimum mehrere Abnahmestellen des Kunden beliefert, ist e.optimum berechtigt, ggf. vorhandene offene Forderungen einer Abnahmestelle mit ggf. vorhandenem Guthaben einer anderen Abnahmestelle zu verrechnen.

7.6 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann e.optimum, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag nach Eintritt des Verzugs durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden in Rechnung stellen.

7.7 e.optimum ist berechtigt, eine etwaige Kautionszahlung zu verwerten, sofern sich der Kunde mit einer Zahlung, gleich welcher Art, in Verzug befindet und nach erneuter Zahlungsaufforderung seiner Zahlungsverpflichtung aus dem Vertrag nicht unverzüglich nachkommt.

7.8 Einwände wegen Fehler einer Rechnung können nur innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist geltend gemacht werden.

7.9 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch von Kunden ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Gewerbekunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung gegenüber dem Netzbetreiber beauftragt hat und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Der Gewerbekunde hat unmittelbar nach Prüfung das entsprechende Prüfprotokoll des Messstellenbetreibers vorzulegen.

7.10 Gegen Ansprüche von e.optimum kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden

7.11 In begründeten Fällen ist e.optimum berechtigt, vom Kunden durch einseitige Erklärung eine Umstellung der Zahlungsweise auf Vorauskasse zu verlangen. In diesem Fall hat der Kunde bis auf weiteres die monatlich verein-

barte Zahlung jeweils bis zum 15. Kalendertag des Vormonats zu leisten, wobei bis zu diesem Stichtag der Geldeingang bei e.optimum erfolgt sein muss. Ein begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn ein Tatbestand gemäß Ziffer 10.1 a) – g) und Ziffer 10.2 a) – e) erfüllt ist.

7.12 In begründeten Fällen ist e.optimum berechtigt, dem Kunden offene Zahlungen zu stunden, wobei der gestundete Betrag mit einem Zinssatz von 5% über Basiszins p.a. zu verzinsen ist. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, ist der Kunde infolge der Stundung verpflichtet, bis auf weiteres die monatlichen Ratenzahlungen in Höhe von 20 % der gestundeten Forderung nebst anteiliger Zinsen jeweils zum 1. Kalendertag eines jeden Monats zu leisten, wobei bis zu diesem Stichtag der Geldeingang bei e.optimum erfolgt sein muss. Ein begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn ein Tatbestand gemäß Ziffer 10.1 a) – g) und Ziffer 10.2 a) – e) erfüllt ist. Befindet sich der Kunde mit der Ratenzahlung in Verzug ist e.optimum berechtigt, die Ratenzahlung sowie die Energielieferung unmittelbar zu kündigen.

7.13 Wenn bei einem vereinbarten Lastschriftverfahren der durch e.optimum vorgenommene Einzug mehr als einmal – gleich aus welchen Gründen – misslingt, ist e.optimum berechtigt die Zahlungsart auf „Überweisung“ umzustellen.

7.14 In begründeten Fällen ist e.optimum berechtigt, die Zahlart des Gewerbekunden auf SEPA-Firmenlastschrift zu verlangen. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, innerhalb einer Frist von einer Woche nach entsprechender Aufforderung dies gegenüber seiner Bank zu erklären. Ein begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn ein Tatbestand gemäß Ziffer 10.1 a) – g) und Ziffer 10.2 a) – e) erfüllt ist.

7.15 Die Verjährungsfrist beginnt mit erfolgter Rechnungsstellung.

**8. Informationsrechte und -pflichten**

8.1 Der Kunde versichert e.optimum, Letztverbraucher im Sinne des Stromsteuergesetzes (StromStG) bzw. des Energiesteuergesetzes EnergieStG zu sein.

8.2 Besteht zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung ein Vertragsverhältnis im Zusammenhang mit dem Energiebezug zwischen dem Abnehmer und einem Dritten (z. B. Energievermittler/Broker), ist der Abnehmer verpflichtet, dies spätestens zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung anzuzeigen und den Vertrag e.optimum vorzulegen.

Verstößt der Abnehmer gegen diese Informationspflicht, ist eine Haftung von e.optimum für Schadensersatzansprüche infolge des von e.optimum durchgeführten Wechselprozesses insoweit ausgeschlossen, wie der Schaden durch den Verstoß des Abnehmers verursacht worden ist.

8.3 Der Kunde verpflichtet sich eine bereits beim Vorlieferanten vorgenommene Kündigung e.optimum gegenüber mitzuteilen. Sofern das Vertragsverhältnis des Kunden mit dessen bisherigem Versorger vorzeitig endet, verpflichtet sich der Kunde, dies e.optimum mitzuteilen.

8.4 Wird durch den Kunden gegen eine oder mehrere Informationspflichten nach Ziffer 8 verstoßen, so ist insoweit eine Haftung von e.optimum ausgeschlossen, sofern der Schaden auf dem Verstoß des Kunden beruht.

8.5 Während der Vertragslaufzeit stellt der Kunde, der einen Jahresverbrauch von mehr als 500.000 kWh hat, nach separater Aufforderung durch e.optimum der e.optimum zum Zwecke der Spezifizierung der Prognose folgende Daten mit den jeweils benannten Vorlauffristen zur Verfügung:

a) mit einer Vorlauffrist von 4 Wochen regionale und betriebliche Besonderheiten (z.B. Sonderschichten, Ferienzeiten, regionale Feiertage, lokale Ereignisse etc.)

b) mit einer Vorlauffrist von 4 Wochen geplante Änderungen bei Laststeuerungsmaßnahmen

c) unverzüglich sonstige bevorstehende wesentliche Änderungen seines Bedarfs

8.6 Endet das Belieferungsverhältnis des Gewerbekunden vorzeitig, bspw. aufgrund einer Gewerbeabmeldung oder eines Auszugs, so verpflichtet sich der Kunde im Falle einer fehlenden Rechtsnachfolge e.optimum mindestens 30 Tage vor Wirksamwerden der Gewerbeabmeldung bzw. des Auszugs darüber zu informieren. Erfolgt dies nicht rechtzeitig, ist e.optimum berechtigt, die über den Zeitpunkt des Auszugs bzw. der Gewerbeabmeldung entstandenen Kosten in Zusammenhang mit der Energielieferung an den Kunden weiter zu belasten.

8.7 Sofern der Gewerbekunde im Bereich Erdgas verpflichtet ist, am europäischen Emissionshandelssystem (EU ETS) teilzunehmen, hat er die Pflicht, dies – zwecks Vermeidung einer fehlerhaften Abrechnung – vor der Belieferung und danach jährlich e.optimum mitzuteilen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, hat e.optimum das Recht, eventuell entstandene Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

**9. Sonderkündigungsrecht**

9.1 Der Gewerbekunde ist innerhalb der vereinbarten Erstvertragslaufzeit gemäß Ziffer 3 des Energieliefervertrags berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zu kündigen, wenn er der e.optimum ein verbindliches, personalisiertes und aktuell gültiges Vergleichsangebot eines anderen Energieversorgers (= Lieferanten) vorlegt. Angebote von Online-Vergleichsportalen werden nicht akzeptiert. Das Vergleichsangebot berechtigt den Gewerbekunden nur dann zur Sonderkündigung, wenn die folgenden Anforderungen kumulativ erfüllt werden:

a) die zu kündigende Abnahmestelle befindet sich seit mindestens 12 Monaten in der Belieferung und es wurde bereits mindestens eine Verbrauchsrechnung erstellt,

b) das Angebot beinhaltet einen fixen Energiepreis und führt die Preisbestandteile gemäß Ziffer 4 i.V.m. dem Tarifinformationsblatt Strom & Erdgas auf. Einmalige Boni und Rabatte werden nicht berücksichtigt.

c) der Energiepreis (exkl. sämtlicher Steuern, Abgaben, Umlagen, Netzentgelte sowie sonstige hoheitliche Belastungen) ist günstiger als der Energiepreis der entsprechenden Abnahmestelle. Günstiger ist ein Vergleichsangebot, wenn der Energiepreis des Wettbewerbers niedriger ist als der Energiepreis der entsprechenden Abnahmestelle der letzten 12 vollen Monate.

d) Die Laufzeit des Wettbewerberangebots muss mindestens der Restlaufzeit des aktuellen e.optimum Vertrags entsprechen.

9.2 Unabhängig davon, ob das vom Kunden vorgelegte Vergleichsangebot des Wettbewerbers günstiger i.S.d. Ziffer 9.1 ist oder nicht, stellt dies stets ein Angebot des Kunden auf die Änderung des bestehenden Energieliefervertrages mit e.optimum dar. Das Angebot auf Vertragsänderung bezieht sich konkret auf die Übernahme des Leistungsentgeltes und des Energiepreises exkl. sämtlicher Steuern, Abgaben, Umlagen, Netzentgelten und hoheitlicher Belastungen. e.optimum hat die Möglichkeit, innerhalb von 10 Werktagen nach Vorlage des Vergleichsangebots dieses anzunehmen. Alle weiteren Bestandteile des Energieliefervertrags bleiben unberührt.
Sofern das Angebot des Wettbewerbers einen fixen Energiepreis beinhaltet, ist e.optimum alternativ berechtigt, anstelle der Übernahme des Wettbewerberangebots das bisherige Leistungsentgelt insoweit zu reduzieren, dass der Durchschnittspreis der vergangenen 12 Monate inkl. des neu festgesetzten Leistungsentgeltes niedriger ist als der sich im Vergleichsangebot ergebende Energiepreis.

9.3 Im Falle der Angebotsannahme bzw. bei Reduzierung des Leistungsentgelts durch e.optimum wird der Vertrag auf der Grundlage des neuen Preisangebots mit der Maßgabe fortgesetzt, dass die Vertragslaufzeit ab Wirksamkeit des neuen Preisangebots mit 36 Monaten neu zu laufen beginnt und dass von dem Sonderkündigungsrecht nach 9.1 erst nach Ablauf von 12 Monaten wieder Gebrauch gemacht werden kann.

**10. Außerordentliche Kündigung**

10.1 Der Energieliefervertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Energielieferung eingestellt werden. Das Kündigungsrecht besteht, bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen, nicht nur in Bezug auf den gesamten Vertrag, sondern auch als Recht zur Teilkündigung in Bezug auf einzelne Abnahmestellen. Die Kündigung kann in digitaler (E-Mail) oder schriftlicher Form ausgesprochen werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) die andere Vertragspartei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt,

b) der offene Rechnungs- oder Abschlagsbetrag bzw. die offenen Rechnungs- oder Abschlagsbeträge nach erfolgter Zahlungserinnerung oder Mahnung nicht innerhalb der in der Zahlungserinnerung oder letzten Mahnung gesetzten Zahlungsfrist vollständig bezahlt wurde bzw. wurden oder der Kunde mit einer Ratenzahlung gemäß Ziffer 7.12 oder aufgrund einer individuellen Ratenzahlungsvereinbarung wiederum in Verzug gerät,

c) innerhalb von 12 Monaten mehr als 2 berechtigte Zahlungserinnerungen oder Mahnungen versendet wurden,

d) der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom bzw. Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“ bzw. „Gasdiebstahl“),

e) der e.optimum die Erfüllung einer oder mehrerer vertraglicher Hauptleistungspflichten subjektiv unmöglich geworden ist,

f) unvorhergesehene Umstände eintreten, die von den Vertragsparteien berücksichtigt worden wären, wenn sie ihnen bei Vertragsschluss bekannt gewesen wären.

g) der Kunde auf einer Sanktionsliste bzw. einer Embargoliste der EU oder der Bundesrepublik Deutschland geführt wird.

10.2 Es liegt ferner ein wichtiger Grund vor, wenn

a) sich seit Vertragsabschluss im Rahmen einer Langzeitüberwachung eine signifikante Verschlechterung des Bonitätsindexes ergibt.

Eine signifikante Verschlechterung liegt insbesondere vor, wenn bei Creditreform eine absolute Verschlechterung um mehr als 100 Punkte oder eine Verschlechterung der Ausfallwahrscheinlichkeit um mehr als 5% oder ein Bonitätsindex von 299 oder schlechter eintritt. Das Gleiche gilt, wenn bei Allianz Trade (vormals: Euler Hermes) eine Verschlechterung um mindestens 2 Klassen eintritt oder bereits eingetreten ist oder sich eine Verschlechterung von Klasse 6 in Klasse 7 ergibt. Das Gleiche gilt für eine Verschlechterung von Klasse 7 in Klasse 8 sowie von Klasse 8 in Klasse 9,

b) für den Energieliefervertrag mit dem Kunden die Deckungszusage eines Warenkreditversicherers zunächst erteilt worden war, die Zusage durch den Versicherer jedoch zu einem späteren Zeitpunkt im Belieferungszeitraum widerrufen wird (auch anteilig) und gegenüber dem Kunden ein entsprechender Nachweis erbracht wird,

c) der Kunde innerhalb von 12 Monaten auf Vertragsebene mehr als zweimal jeweils mindestens 3 Tage in Verzug geraten ist.

Alternativ zur Kündigung kann e.optimum auf die Stellung einer Sicherheitsleistung bestehen, um die Fortführung der Belieferung zu gewährleisten. Die Kaution bemisst sich am Jahresverbrauch sowie den zum Zeitpunkt der Erhebung gültigen Kosten und darf nicht höher als 2 Monatsumsätze (2 Abschläge bzw. 2 Monatsrechnungen) ausfallen.

Wird die Kaution nicht im von e.optimum definierten Zeitraum geleistet, steht es e.optimum frei, die Kündigung auch bei nicht vorhandenen offenen Posten einzuleiten.

d) sich der Kunde bei Verträgen, die gemäß Ziffer 7.11 auf Vorauskasse umgestellt wurden, mit der Vorauskasse mehr als 7 Tage in Verzug befindet,

e) der Kunde nach entsprechender Aufforderung durch e.optimum nicht innerhalb von 1 Woche gegenüber seiner Bank die Erklärung gemäß 7.14 abgegeben hat.

f) e.optimum Kenntnis davon erlangt, dass ein Kunde die Eigenschaft als Wiederverkäufer i.S.v. § 3g Abs. 1 UstG hat und der entsprechende Nachweis nicht gemäß Ziffer 5.3 e) bzw. 6.3 c) bei Abgabe des Angebots vorgelegt worden war.

10.3 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund wird e.optimum die Belieferung so bald als möglich einstellen. Die Vertragspflichten von e.optimum enden daher mit Ende der Belieferung. Die kündigende Vertragspartei kann in

ihrer Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen. e.optimum haftet nicht für etwaige Folgeschäden, die aus einer Zählersperrung des zuständigen Netzbetreibers resultieren könnten.

10.4 e.optimum ist bei anhaltendem Zahlungsverzug gem. Ziffer 10.1 a) – g) berechtigt, die Sperrung des Netzanschlusses kostenpflichtig beim Netzbetreiber zu beantragen. Die gesetzlichen Regelungen hierzu werden von e.optimum beachtet.

10.5 Die zur Kündigung berechtigte Vertragspartei kann bei Vertretenmüssen des Kündigungsgrunds durch die andere Vertragspartei Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verlangen. Dazu gehört ausdrücklich auch die Geltendmachung des entgangenen Gewinns.

10.6 Sofern der Kunde umzieht bzw. den Standort wechselt, so stellt dies keinen wichtigen Grund dar, der zur außerordentlichen Kündigung berechtigen würde. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, seine neue Adresse, Angaben zur neuen Verbrauchsstelle (z.B. Lokalisierung, Zählernummer, Marktlokations-ID) sowie den Zeitpunkt des Umzugs bzw. Standortwechsels frühestmöglich e.optimum mitzuteilen. e.optimum übernimmt in diesem Kontext die Neuanmeldung der neuen Abnahmestelle sowie die Abmeldung der alten Abnahmestelle gemäß Angabe des Kunden. Der Energieliefervertrag wird in Bezug auf die neue Abnahmestelle/n mit allen Rechten und Pflichten fortgeführt.

## 11. Haftung für Schäden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Elektrizitäts- bzw. Gasversorgung

11.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitäts- bzw. Gasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber nach den jeweils geltenden vertraglichen und/oder gesetzlichen Regelungen geltend zu machen. In diesen Fällen ist eine Haftung von e.optimum ausgeschlossen.

11.2 Führt der Eintritt höherer Gewalt zu einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Elektrizitäts- bzw. Gasversorgung, werden die Parteien für die Zeit der Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit von ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag frei. Wird im Falle des Eintritts höherer Gewalt die Erfüllung der Leistung auf Dauer (mindestens 4 Wochen) gänzlich verhindert, so sind die Parteien berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Als höhere Gewalt gelten insbesondere folgende Ereignisse: Krieg, Verfügungen von höherer Hand (z.B. Gas-Embargo), Sabotage, Streiks und Aussperrungen, Naturkatastrophen, Pandemie, geologische Veränderungen und Einwirkungen.

11.3 e.optimum wird auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

## 12. Haftung in sonstigen Fällen/Verjährung

12.1 In allen übrigen Haftungsfällen außerhalb des Anwendungsbereiches von Ziffer 11 ist die Haftung der e.optimum sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten); in diesen Fällen haftet e.optimum unbeschränkt.

12.2 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (z.B. verspäteter Lieferbeginn, Nicht-Lieferung), die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den e.optimum bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden. Im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei vorsätzlichem Handeln haftet e.optimum in jedem Fall unbeschränkt.

12.3 Soweit e.optimum nicht unbeschränkt haftet, verjähren die in Ziffer 11.1 und 11.2 genannten Schadensersatzansprüche in einem Jahr vom Beginn der gesetzlichen Verjährung an.

## 13. Einstellung der Lieferung und Unterbrechung der Anschlussnutzung

13.1 e.optimum ist unbeschadet ihrer sonstigen Rechte ferner berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn sich der Kunde gem. Ziffer 10.1 a) – g) im Verzug befindet.

Bei der Berechnung des Betrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die wegen einer Vereinbarung zwischen e.optimum und dem Kunden noch nicht fällig sind. Dieses Recht besteht, bis e.optimum den vollen Betrag aller fälligen Zahlungen (einschließlich Verzugszinsen und Aufwendungen) erhalten hat. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung in keinem Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen. Der Kunde wird e.optimum auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen.

13.2 Dem Kunden ist in den Fällen der Ziffer 13.1 die Einstellung der Belieferung und die Unterbrechung der Anschlussnutzung spätestens zwei Wochen zuvor anzudrohen. Die Androhung kann zugleich mit einer Zahlungserinnerung oder Mahnung erfolgen.

13.3 e.optimum wird die Lieferung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

13.4 Die Kosten der Einstellung und Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Wiederherstellung der Belieferung wird von e.optimum von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe der Einstellung entfallen sind.

## 14. Änderungen des Vertrages

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, StromGVV, GasGVV, GasNZV, StromNZV, MessZV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die e.optimum nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist e.optimum verpflichtet, den Vertrag – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, die von den Regelungen der vorliegenden AGB abweichen (z.B. Tarif, Laufzeit, Kündigungsfrist), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Erklärung seitens e.optimum, die von der E-Mail-Adresse vorstand@eoptimum.de versendet wird (siehe Ziffer 1).

**15. Gerichtsstand**

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Sitz der e.optimum.